

Fördervoraussetzungen für Lastenräder mit und ohne E-Antrieb, sowie für Fahrradanhänger

1. Grundlagen und Ziele der Förderung

Die Stadt Neumarkt möchte mit einer Kaufprämie für Lastenräder (mit und ohne E-Antrieb) sowie Fahrradanhänger Anreize für eine emissionsfreie Mobilität zu bieten.

Grundlage hierfür ist der Stadtratsbeschluss vom 25. April 2019. Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. plant hierfür Fördergelder i.H.v. 40.000 Euro pro Jahr im Haushalt ein.

Ein großer Teil des Verkehrsaufkommens in der Stadt Neumarkt entfällt auf innerstädtische Strecken. Durch die Förderung von Lastenrädern soll der Anteil der schadstoffarmen, lärmreduzierten und flächensparenden Mobilität im Stadtgebiet erhöht werden.

2. Förderfähige Maßnahmen

- 2.1 Gefördert wird die Anschaffung von Lastenrädern mit E-Antrieb, ohne E-Antrieb und reine Anhänger für Fahrräder für Privatpersonen mit Hauptsitz im Stadtgebiet der Stadt Neumarkt. Fördersummen werden unten genannt. Dabei werden nur Neufahrzeuge gefördert.

Definition Lastenrad: Lastenräder im Sinne dieser Richtlinie sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden, für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- ein verlängerter Radstand
- Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

Darüber hinaus können Lastenräder mit elektromotorischem Hilfsantrieb ausgestattet sein.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrräder, Fahrräder ohne Pedalbetrieb sowie Leasing-Fahrzeuge.

Bitte beachten: (E-)Lastenräder bzw. Leicht-Lastenräder in gewohnter E-Bike- oder Fahrradoptik mit verstärktem Rahmen und z.B. leistungsfähigeren Gepäckträgern sind nicht förderfähig.

Fördervoraussetzungen für Lastenräder mit und ohne E-Antrieb, sowie für Fahrradanhänger

2.2 Im Rahmen der Richtlinie kann zusätzlich folgendes Zubehör gefördert werden:

Förderfähiges Zubehör für Fahrradanhänger	Förderfähiges Zubehör für (E-)Lastenräder
Kupplungen und zugehörige Adapter	Babyzubehör
Babyschale, -sitz, -stütze / Kindersitz	Babyschale, -sitz, -stütze / Kindersitz
Abdeckungen, Regenverdeck	Abdeckungen, Regenverdeck
Schnellspanner	Bodenmatte
Deichsel	Einsteckkette
Bordwand / Reling	
Rutschmatte / Fußbügel	

Die Förderung von Zubehör findet nur im Zusammenhang mit einem geförderten Fahrzeug und im Rahmen eines Antrags statt. Einzelförderungen sind nicht möglich, ebenso wenig eine nachträgliche Förderung von Zubehör.

Nicht gefördert werden z.B. zusätzliche Packtaschen oder Gepäckträger, Jogging-Kits, Buggy-Sets, Fahrradschlösser, sowie Liefer- und Frachtkosten.

Für die endgültige Entscheidung der Förderung von Zubehör ist das Amt für Nachhaltigkeitsförderung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zuständig. Ausschlag für die Entscheidung hat die Bedeutung des Zubehörs für die Nutzung im Straßenverkehr.

3. Antragsberechtigte Personen
 Antragsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Als Nachweis ist eine Kopie des Personalausweises erforderlich, aus der hervorgeht, dass der Wohnsitz in Neumarkt i.d.OPf. ist.

4. Fördergrundsätze
 Eine Förderung ist im Internet unter <http://www.klimaschutz-neumarkt.de> bzw. unter <http://www.bürgerhaus-neumarkt.de> zu beantragen. Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden. Entscheidend ist der Eingang des Förderantrags beim Amt für Nachhaltigkeitsförderung. Der Förderantrag muss vor dem Kauf eingegangen sein.

Die Haltedauer des Fahrzeugs muss mind. 36 Monate betragen. Der Zeitraum beginnt mit dem Erhalt der Förderzusage. Ebenfalls in diesem Zeitraum ist der mit dem Förderbescheid mitgeschickter Aufkleber auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen.

Fördervoraussetzungen für Lastenräder mit und ohne E-Antrieb, sowie für Fahrradanhänger

5. Fördersummen

5.1 Die Fördersummen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Nicht aufgeführte Verkehrsmittel werden nicht gefördert.

Fördertatbestand	Förderung	Maximale Förderhöhe
Lastenrad mit E-Antrieb	25 % der Nettokosten	1.000,00 €
Lastenrad ohne E-Antrieb		600,00 €
Fahrradanhänger		200,00 €

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der Fördertatbestände und maximaler Fördersummen

Es wird maximal ein Fahrzeug pro Haushalt und pro Jahr gefördert.

5.2 Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis erhöhen sich der förderfähige Prozentsatz und die maximale Fördersumme entsprechend der folgenden Tabelle.

Fördertatbestand	Förderung	Maximale Förderhöhe
Lastenrad mit E-Antrieb	40 % der Nettokosten	1.500,00 €
Lastenrad ohne E-Antrieb		900,00 €
Fahrradanhänger		300,00 €

Tabelle 2: Maximale Fördersummen für einkommensschwache Haushalte

Es wird maximal ein Fahrzeug pro Haushalt und pro Jahr gefördert.

Als Nachweis, der die erhöhte Zuwendung begründet gelten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (ALGII)
- Bezug von Grundsicherung / Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Bezug von Wohngeld (WoGG)
- Bezug von Leistungen gemäß BAföG
- Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Hierfür ist immer die entsprechende Bescheinigung der Behörde notwendig.

Zu beachten: Der Bezug von Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Erwerbsunfähigkeitsrente und Pension sowie der Bezug von Arbeitslosengeld (ALG I nach dem SGB III) rechtfertigt keine Vergünstigung. Bei Studenten ist der BAföG-Nachweis vorzulegen. Ein Studentenausweis oder eine Immatrikulationsbestätigung ist als Nachweis zur Entgeltbefreiung nicht ausreichend.

6. Zuständigkeit

Für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen im Rahmen dieser Förderrichtlinie ist das Amt für Nachhaltigkeitsförderung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zuständig.

Fördervoraussetzungen für Lastenräder mit und ohne E-Antrieb, sowie für Fahrradanhänger

7. Antragsverfahren

- 7.1 Der/die Antragsteller/in beantragt die Förderung beim Amt für Nachhaltigkeitsförderung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Das Fahrzeug darf erst nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides gekauft werden. Bereits gekaufte Fahrzeuge werden nicht gefördert.

Erläuterung des zweistufigen Verfahrensablaufs:

- I. Antragstellung erfolgt mittels Online-Formular vom/der Bürger/Bürgerin an das Amt für Nachhaltigkeitsförderung. Das Amt für Nachhaltigkeitsförderung sendet den Bewilligungsbescheid an den/die Antragsteller/in (1. Stufe). Der Bewilligungsbescheid hat eine Gültigkeit von 6 Wochen.
 - II. Der/die Antragsteller/in kann nun das neue Fahrzeug kaufen, das den Voraussetzungen entspricht.
 - III. Der/die Antragsteller/in sendet eine Kopie der Rechnung und eine Kopie des Personalausweises an das Amt für Nachhaltigkeitsförderung (2. Stufe).
 - IV. Die Auszahlung an den/die Antragsteller/in erfolgt durch die Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- 7.2 Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 7.3 Die Zuwendung wird erst dann bearbeitet, wenn der ausgefüllte Förderantrag und die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Die Anträge werden auf eine Liste gesetzt und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig eingereichten Unterlagen bearbeitet.
- 7.4 Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.
- 7.5 Der Bescheid ist für die im Antrag genannte Person gültig. Die Rechnung muss auf diesen Namen ausgestellt sein. Die Rechnungs- und Lieferadresse dürfen von der im Antrag angegebenen Adresse nicht abweichen.

8. Weiterveräußerung, Rückzahlung

- 8.1 Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.
- 8.2 Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens 36 Monate nach dem Erhalt der Förderzusage förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.
- 8.3 Wenn vor Ablauf von drei Jahren nach Erhalt der Förderzusage das geförderte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann ist die Fördersumme gemäß Ziff. 8.2 entsprechend

Fördervoraussetzungen für Lastenräder mit und ohne E-Antrieb, sowie für Fahrradanhänger

zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies dem Fördergeber unverzüglich mitzuteilen.

8.4 Die Förderung ist für 36 Monate an den Wohnort in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. gebunden. Der Antragssteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Umzug (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

9. Antrag
Zur Bewilligung der Förderung ist der Online-Förderantrag vollständig auszufüllen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung in Kopie und Kopie des Personalausweises des Rechnungsempfängers.

Adresse: Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Amt für Nachhaltigkeitsförderung
Fischergasse 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.

10. Nachweispflicht
Der Fördergeber ist berechtigt, während der vorgeschriebenen Haltedauer des geförderten Verkehrsmittels von 36 Monaten jederzeit einen Nachweis darüber zu verlangen, dass sich das Verkehrsmittel nach wie vor im Eigentum des Fördernehmers befindet.

11. Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheides
Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderprogramm.

12. Kosten
Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach diesen Fördervoraussetzungen werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

13. Inkrafttreten
Förderanträge können ab dem 1. Juli 2019 abgegeben werden.

Stand 25. April 2022